

Formfehler bei Pensionszusagen

... „beliebte“ Gestaltungsmängel



Die Problemstellung:

Folgende Formfehler finden sich in sehr vielen Zusagen:

- Fehlender Gesellschafterbeschluss zum Anstellungsvertrag
- Fehlender Gesellschafterbeschluss zur Pensionszusage
- Fehlende Unterschriften auf der Pensionszusage (z.B. trotz Gesamtvertretungsbefugnis unterzeichnete nur eine Person für das Unternehmen)
- Fehlende Verpfändungserklärung (kein Insolvenzschutz)
- Fehlende Verpfändungsanzeige
- Fehlende Bestätigung des Versicherers über Anzeige der Verpfändung

Folge: Im Ernstfall ist die Pensionszusage unwirksam (verdeckte Gewinnausschüttung) oder der Insolvenzschutz fehlt.



Unsere Empfehlung:

Der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung stellt keine Pensionszusage im Sinne des BPG dar und ist somit keine ausreichende Grundlage für die steuerliche Anerkennung in der Bilanz.

Wir empfehlen, bei Pensionszusagen auf eindeutige Formulierungen unter Maßgabe der aktuellen rechtlichen Bestimmungen im Sinne des BPG und der formal korrekten Umsetzung zu achten.

Als Spezialist für die Umsetzung von Pensionszusagen stehen wir Ihnen dabei gerne zur Verfügung! Anfrage